

Satzung
zum Schutze des Gemeindewappens
(vom 5. März 1980)

§ 1

- (1) Der Hessische Minister des Innern hat der Gemeinde mit Erlass vom 24. Januar 1978 (bekannt gemacht im Staatsanzeiger Nr. 7/1978) gemäß § 14 Abs. 1 HGO die Genehmigung erteilt, das in Abs. 2 beschriebene Gemeindewappen zu führen.
- (2) Das Wappen der Gemeinde Frielendorf zeigt in Rot auf grünem Dreieck einen mit einem schwarzen Speer belegten silbernen Zinnenturm, begleitet von je einer goldenen Ähre mit je acht Körnern.

§ 2

Die Führung und der Gebrauch des Gemeindewappens sind grundsätzlich der Gemeindevertretung und dem Gemeindevorstand vorbehalten. Die unbefugte Verwendung durch Dritte wird auf dem Rechtsweg verfolgt. Der Rechtsschutz erstreckt sich auf jede Darstellung des Wappens oder des Wappenbildes, die zu einer Verwechslung mit dem amtlichen Gemeindewappen führen kann.

§ 3

In der Gemeinde Frielendorf ansässigen Personen, Personenvereinigungen sowie Stiftungen, Anstalten und Einrichtungen, die in Frielendorf ihren Sitz haben, kann auf Antrag gestattet werden, das Gemeindewappen in einer von dem amtlichen Wappen abweichenden Form zu verwenden, wenn die Führung oder der Gebrauch die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigt.

§ 4

- (1) Der Gemeindevorstand erteilt die Erlaubnis zur Verwendung des Gemeindewappens von Frielendorf durch Dritte schriftlich, nach freiem Ermessen und auf jederzeitigen entschädigungslosen Widerruf.
- (2) Die Erlaubnis ist zu widerrufen, wenn
 1. sie durch unrichtige Angaben erschlichen ist oder
 2. die an die Erlaubnis geknüpften Bedingung nicht erfüllt werden oder
 3. durch die Art der Verwendung der Anschein eines amtlichen Charakters oder einer Verbindung mit der Gemeinde hervorgerufen wird.

§ 5

Anträge auf Gestattung der Verwendung des Gemeindewappens von Frielendorf sind schriftlich an den Gemeindevorstand der Gemeinde Frielendorf zu richten. Aus dem Antrag und einem beigefügten Entwurf der beabsichtigten Darstellung des Wappens muss ersichtlich sein, in welcher Form und zu welchem Zweck das Wappen verwendet werden soll. Die Darstellung muss heraldisch und künstlerisch einwandfrei sein und Verwechslungen mit dem amtlichen Wappen ausschließen.

§ 6

Die gelegentliche Verwendung des Gemeindewappens zu Schmuckzwecken bei innerhalb des Gemeindegebietes stattfindenden Tagungen, Festlichkeiten und ähnlichen Anlässen kann der Gemeindevorstand auf Antrag formlos genehmigen.

§ 7

Darstellungen des Gemeindewappens, die seiner kunstgewerblichen Abbildung oder der Ausschmückung von Reiseandenken dienen, sind nur nach vorheriger Genehmigung durch den Gemeindevorstand zulässig. Die Art ihrer Verwendung darf die berechtigten Interessen der Gemeinde nicht beeinträchtigen.

§ 8

Die Gemeinde kann aufgrund besonderer Satzung eine Gebühr für die Erteilung der Erlaubnis zum Führen oder zur Verwendung des Gemeindewappens erheben.

§ 9

Bereits erteilte Genehmigungen zur Verwendung des Gemeindewappens behalten ihre Gültigkeit. Sie können nur unter den Voraussetzungen des §4 Abs. 2 widerrufen werden.

§ 10

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung im Frielendorfer Wochenblatt in Kraft.